

**Studienordnung  
für das Studium des Faches  
Vergleichende Sprachwissenschaft  
im Studiengang Magister Artium  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 14. Februar 2000**

*[erschieden im Staatsanzeiger S. 543  
geändert durch Ordnung  
vom 10. August 2001, StAnz. S. 2499]*

Aufgrund des GS § 80 Abs. 2 Nr. 2 und des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 - Philologie II - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 09. Februar 2000 die folgende Studienordnung des Fachbereichs 14 - Philologie II - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Vergleichende Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Vergleichende Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Unabhängig von diesem Studiengang steht das Studium des Faches Vergleichende Sprachwissenschaft nach Maßgabe der Lehrkapazität allen Studierenden offen, die an einer interdisziplinären Erweiterung ihres wissenschaftlichen Horizonts interessiert sind, insbesondere Studierenden von Einzelphilologien und anderen sprachwissenschaftlichen Fächern, aber auch Studierenden aus Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften.

**§ 2**

Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;  
Einhaltung von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfaßt das ordnungsgemäße Fachstudium im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Studienberatung; Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Vergleichende Sprachwissenschaft regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- b) nach nicht bestandener Prüfung,
- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- d) im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Lehrveranstaltungen eine Einführung in das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

- a) Einführungsveranstaltung für Studienanfänger, Fach- und Hochschulwechsler (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
- b) Proseminar "Einführung in die Linguistik".

### § 5 Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Vergleichende Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Über die Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen in- und ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sowie im Fernstudium (§ 22 Abs. 2 UG) erbracht wurden, entscheidet der Dekan.

(3) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Universitätsstudiums erfordert das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Bei Wahl der Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« sind Kenntnisse der russischen Sprache vorteilhaft. Die Sprachkenntnisse sind in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben.

(4) Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 in der Regel eine mindestens fünfjährige Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache

ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossenen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß § 9 Abs 3 der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 an der Universität zu erbringen.

(5) Über die spezifischen Sprachkenntnisse hinaus erfordert das Studium des Fachs Vergleichende Sprachwissenschaft ein ausgesprochenes Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den verschiedensten Sprachen und ihrer Struktur. Insbesondere ist für Studierende im Hauptfach die Beschäftigung mit einer nicht-indoeuropäischen Sprache unabdingbar. Auf § 6 Abs 1 und auf § 13 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.

## § 6

Gegenstand und Ziel,  
wesentliche Inhalte,

Studienrichtungen und Kerngebiete des Studiums

(1) Im Zentrum des Studiums der Vergleichenden Sprachwissenschaft steht die Beschreibung und der Vergleich des grammatischen Baus der Sprachen der Welt (Phonologie, Morphologie und Syntax). Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Faches, Sprachen aus den verschiedensten Gebieten der Welt zu analysieren, um einerseits Gemeinsamkeiten, andererseits das Ausmaß der Verschiedenheit im Sprachbau aufzudecken. Dazu ist eine eingehende Beschäftigung mit einzelnen Sprachen unerlässlich, insbesondere auch mit solchen, deren Bau von dem der gängigen Schulsprachen drastisch abweicht. Daraus ergibt sich für Studierende im Hauptfach auch die Notwendigkeit, sich vertieft mit einer nicht-indoeuropäischen Sprache zu beschäftigen (vgl § 5 Abs 5 und § 13 Abs. 3 Satz 2). Innerhalb des Instituts für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft ist dies vor allem im Rahmen der beiden Studienrichtungen »Sprachen Ost- und Südasiens« und »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« möglich (vgl. dazu Absatz 3 und § 7 Abs. 3).

(2) Sprachen lassen sich sowohl synchron als auch diachron vergleichen. Der synchrone Vergleich führt zu typologischen Ansätzen. Erkenntnisse dieser Art sollten auch in kontrastive Grammatiken einfließen, die ebenfalls zum synchronen Vergleich zählen. Beim diachronen Vergleich steht die Beschreibung grammatischer Entwicklungen im Verlauf der Zeit im Vordergrund, zu deren Verständnis das Phänomen der Grammatikalisierung und dessen Verhältnis zu grammatischen Kategorien einen wesentlichen Beitrag leisten. Die genealogische Betrachtungsweise tritt demgegenüber in den Hintergrund, besitzt ihre Relevanz aber im Bereich der Areallinguistik (vgl. dazu Absatz 3).

(3) Beim Sprachvergleich spielen häufig sprachliche Areale, d.h. Gebiete, in denen verschiedene Sachverhalte mit jeweils ähnlichen grammatischen Mitteln dargestellt werden, eine wesentliche Rolle. Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang die Ränder sprachlicher Areale, wo im Sprachkontakt neue - eventuell völlig neue, unbekannte - Strukturen entstehen können. Das Konzept der Areallinguistik hat zur Folge, daß über den in Absatz 1 skizzierten allgemeinen Ansatz hinaus nach Maßgabe des Lehrangebots im Rahmen des Studiums der Vergleichenden Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Mainz zwei vertiefende Studienrichtungen angeboten werden:

a) Sprachen Ost- und Südasiens,

b) Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (zu den sprachlichen Schwerpunkten vgl. § 14 Abs. 4)

Durch das gründliche Einarbeiten in ein bestimmtes Sprachgebiet oder eine bestimmte Sprachfamilie lassen sich adäquate Beschreibungskriterien gewinnen, die sowohl der Theoriebildung und damit wiederum der Beschreibung anderer Einzelsprachen als auch der Praxis (bspw. Herausgabe guter Sprachlehrmittel) dienlich sind.

(4) In den beiden Studienrichtungen »Sprachen Ost- und Südostasiens« und »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« sollen ausgewählte Sprachen dieser Gebiete in Wort und Schrift unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten studiert werden. Über die genannten allgemeinen Ziele hinaus soll eine spezielle Übersicht über die sprachliche Vielfalt der jeweiligen Regionen vermittelt werden. Insbesondere soll auch eine gewisse Fähigkeit zur selbständigen Bewertung einschlägiger Fachliteratur und auf die jeweiligen Sprachen angewandeter Theorien, Modelle und Methoden erworben werden. Neben der Vermittlung von Sprachkenntnissen besteht ein weiteres Ziel des Studiums in den Studienrichtungen in der Vermittlung von Kenntnissen über die soziokulturellen Hintergründe der jeweils studierten Sprachen. Beide Studienrichtungen erlauben eine ausgedehnte und vielversprechende Auseinandersetzung im Spannungsfeld Arealtypologie - Universalien und bieten zudem eine gute Möglichkeit, sich in eine nicht-indoeuropäische Sprache zu vertiefen.

(5) Daß das Fach Vergleichende Sprachwissenschaft mit diesen Ansprüchen interdisziplinär ausgerichtet ist und auf Erfahrungen verschiedenster Philologien zurückgreift, wenn es um die adäquate Beschreibung von Sprachen oder Sprachgruppen geht, ist selbstverständlich. Ebenso können Erkenntnisse aus dem Spracherwerb und aus soziolinguistischer Perspektive, die in dieser Kombination etwa in der neueren Pidgin- und Kreolsprachforschung zu interessanten, aber auch umstrittenen Fragestellungen geführt haben, erhellend auf die Vergleichende Sprachwissenschaft wirken. Nicht zu vernachlässigen sind schließlich auch kulturspezifische Normen, die den Gebrauch der Sprache im Alltag regeln. Deren Kenntnis ist nicht zuletzt von großem praktischem Nutzen bei der Sprachvermittlung.

(6) Entsprechend den Darlegungen in den Absätzen 1-5 ergeben sich für das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft im allgemeinen und für die Studienrichtung »Sprachen Ost- und Südostasiens« folgende Kerngebiete:

- a) Phonetik und Phonologie,
- b) Morphologie,
- c) Syntax / Morphosyntax (z.B. zu einer Sprache der speziellen Studienrichtung),
- d) grammatische Kategorien / Grammatikalisierung
- e) Areallinguistik (am Beispiel eines konkreten Sprachgebiets, speziell in einer Studienrichtung),
- f) Sprachwandel / historisch-vergleichende (genealogische) Sprachwissenschaft,
- g) Typologie und/oder Universalienforschung,
- h) Spracherwerb.

Für die Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« gelten die folgenden Kerngebiete:

- a) Phonetik,
- b) Phonologie,
- c) Morphologie,
- d) Syntax,
- e) Semantik,
- f) Lexikon,
- g) Textstruktur.

Darüber hinaus ist Gegenstand der Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« das theoretische, sprachkontaktbezogene, arealinguistische, sprachhistorische, typologische und angewandte, besonders kontrastive, Studium der in diesem Gebiet gesprochenen Sprachen. Besonderes Gewicht wird aus einer typologischen Perspektive auf die Gemeinsamkeiten und das Ausmaß der Verschiedenheit dieser Sprachen gelegt.

Zudem ist das Studium des gesellschaftlichen, geschichtlichen, kulturellen und literarischen Hintergrunds der Sprachen Nordeuropas und des Baltikums zu beachten. Dazu wird den Studierenden die Teilnahme an kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen empfohlen, soweit diese angeboten werden.

(7) In Anbetracht des interdisziplinären Charakters des Fachs wird die Teilnahme an Wahllehrveranstaltungen aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern im Fach Vergleichende Sprachwissenschaft empfohlen, sofern diese Lehrveranstaltungen dazu geeignet sind und nicht als Leistungen in ihren Fächern selbst geltend gemacht werden.

## § 7

### Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Im Hauptfach gliedert sich das Fachstudium der Vergleichenden Sprachwissenschaft in folgende Studienabschnitte:

a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,

b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Das Grundstudium hat grundsätzlich allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Darüber hinaus sollen bereits im Grundstudium spezielle Lehrveranstaltungen zur Einführung in die nachfolgende Schwerpunktbildung ausgewählt werden. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 vom 3. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches bzw. der Studienrichtung. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

(3) Das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach nach Maßgabe des Lehrangebots in einer der beiden Studienrichtungen »Sprachen Ost- und Südostasiens« und »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« absolviert werden. In diesem Fall sind die Lehrinhalte aus den spezifischen Lehrangeboten der jeweiligen Studienrichtung zu wählen (zum Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft im allgemeinen und zur Studienrichtung »Sprachen Ost- und Südostasiens« s. § 13, zur Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« s. § 14).

§ 8  
Lehrveranstaltungsarten,  
Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums der Vergleichenden Sprachwissenschaft werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlußprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

2. Proseminare und Seminare:

In den Proseminaren und Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminare, während des Hauptstudiums Seminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den Sprachmaterialien, zu den methodischen Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Beurteilung sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet. Proseminare werden in der Regel mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgeschlossen.

In den Seminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an den Sprachmaterialien und an Grundproblemen der Vergleichenden Sprachwissenschaft angeleitet. Die Teilnahme an einem Seminar setzt im Hauptfach den erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung, im Nebenfach den erfolgreichen Besuch der geforderten Proseminare voraus. In den Seminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung gefordert, wobei zur erfolgreichen Absolvierung des Hauptstudiums mindestens eine schriftliche Hausarbeit zu einem Seminar abzuliefern ist.

Die Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 10 Abs. 3 bescheinigt.

3. Sprachkurse:

Sprachkurse dienen der praktischen Erweiterung des wissenschaftlichen Bilds von der Vielfalt der Erscheinungsformen der menschlichen Sprache und gehören zum obligatorischen Teil des Studiengangs im Hauptfach (s. § 13 Abs. 1 und 2) bzw. bei Wahl der Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« zum obligatorischen Teil im Haupt- und Nebenfach (s. § 14 Abs. 1, 2 und 4). Die Teilnahme an Sprachkursen wird ansonsten für das Nebenfach im Rahmen der frei zu wählenden Wahlveranstaltungen dringend empfohlen.

Die Form des Leistungsnachweises bei Sprachkursen liegt in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter im Ermessen des Dozenten bzw. der Dozentin. Die Bekanntgabe dieser Form erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Vergleichende Sprachwissenschaft werden in der Regel von den Professoren und Hochschuldozenten des Fachs sowie den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG durchgeführt. Darüber hinaus können auch Akademische Mitarbeiter mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung beauftragt werden. Zur sachgerechten Durchführung der

Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Lehrveranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Lehrveranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 9

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 14 eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Pflichtlehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgeschlossen, die erfolgreich bestanden sein muß.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Studienordnung aus einem bestimmten Themen-, Fachgebieten- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen. Das fachübergreifende Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können.

## § 10

### Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann der bzw. die Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlußprüfung.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzellehrveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der bzw. die Studierende bis zu zwei Einzellehrveranstaltungen, höchstens aber vier Lehrveranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus der bzw. die teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Lehrveranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Stempel des Instituts für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluß verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

## § 11 Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:

Leistungsnachweis I:

Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

**(Gewichtungsfaktor: 0,2)**

Leistungsnachweis II:



Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 2 Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.

**(Gewichtungsfaktor: 0,75)**

Leistungsnachweis III:

Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

**(Gewichtungsfaktor: 1,0)**

(2) Die Gewichtungsfaktoren stellen eine rechnerische Größe dar und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für durchschnittlich begabte Studierende im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

## § 12 Studienumfang

(1) Für ein Studium des Fachs Vergleichende Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

- a) für das Hauptfach: 66 SWS, davon:  
36 SWS im Grundstudium  
30 SWS im Hauptstudium;
- b) für das Nebenfach: 34 SWS.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt (die in Klammern gesetzte Zahl bezieht sich lediglich auf die Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums«):

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
<b>1. Grundstudium</b>	36 (36)	18 (18)

Pfl.	2 (2)	2 (2)
WPfl.	30 (30)	14 (14)
Wahl.	4 (4)	2 (2)
<b>2. Hauptstudium</b>	30 (30)	16 (16)
Pfl.	0 (0)	0 (0)
WPfl.	26 (26)	14 (14)
Wahl.	4 (4)	2 (2)
Summe:	66 (66)	34 (34)
davon Pfl.- und WPfl.- Lehrveranstaltungen:	58 (58)	30 (30)

(3) Bei den Wahlpflicht- und den Wahllehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen.

### § 13 Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Falls keine spezielle Studienrichtung gemäß § 6 Abs. 3 oder die Studienrichtung »Sprachen Ost- und Südostasiens« (s. § 7 Abs. 3) gewählt wird, ist im Hauptfach für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums im Fach Vergleichende Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich (zur Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« s. § 14 Abs. 1):

	Verpflichtungsgrad	Lehrveranstaltung		Kategorie (gem. § 11 Abs. 1)	SWS	Leistungs- nachweis
		Zahl und Art	Titel / Bereich			
Grundstudium	Pfl.	Proseminar	»Einführung in die Linguistik«	II	2	x
	WPfl.	2 Proseminare	zur Einführung in eines der in § 6 Abs. 6 genannten Kerngebiete	II	4	x

	WPfl.	Proseminar	»Strukturkurs« des Instituts zu einer strukturell und typologisch interessanten Sprache	II	2	x	
	WPfl.	2 Sprachkurse		I	4	x	
	WPfl.	6 Vorlesungen			12		
	WPfl.	4 Proseminare			8		
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Grundstudium:					32		
					(zzgl.	4	Wahlv.)
Hauptstudium	WPfl.	4 Seminare		III	8	x	
	WPfl.	2 Sprachkurse		I	4	x	
	Wpfl.	4 Vorlesungen			8		
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Hauptstudium:					26		
					(zzgl.	4	Wahlv.)
Summe Gesamtstudium:					66	(einschl. Wahllehrv.)	

(2) Falls keine spezielle Studienrichtung gemäß § 6 Abs. 3 oder die Studienrichtung »Sprachen Ost- und Südostasiens« (s. § 7 Abs. 3) gewählt wird, ist im Nebenfach für den erfolgreichen Abschluß des Studiums im Fach Vergleichende Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich (zur Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« s. § 14, Abs. 2):

Verpflichtungsgrad					Leistungsnachweis
	Zahl und Art	Titel / Bereich	Kategorie (gem § 11 Abs. 1)	SWS	
Pfl.	Proseminar	»Einführung in die Linguistik«	II	2	x
WPfl.	Proseminar	zur Einführung in eines der in § 6 Abs. 6 genannten Kerngebiete	II	2	x
Wpfl.	Proseminar	»Strukturkurs« des Instituts zu einer strukturell und typologisch interessanten Sprache	II	2	x
WPfl.	2 Proseminare	zu einem Kerngebiet (§ 6 Abs. 6)		4	
Wpfl.	2 Seminare		III	4	x
WPfl.	2 Seminare			4	

WPfl.	6 Vorlesungen			12	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:				30	
				(zzgl. 4	Wahlv.)
Summe Gesamtstudium:				34	(einschl. Wahlv.)

(3) Studierende der Vergleichenden Sprachwissenschaft im Hauptfach, die keine Studienrichtung gemäß § 6 Abs 3 und § 7 Abs. 3 gewählt haben, können alle vom Institut für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft angebotenen Sprachkurse wählen; in Absprache mit den das Fach Vergleichende Sprachwissenschaft vertretenden Professoren können auch Sprachkurse anderer Institute der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit einem Studienumfang von mindestens 2 SWS als Sprachkurse im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden. Im Hauptfach ist hierbei die intensive Beschäftigung mit einer nicht-indoeuropäischen Sprache im Rahmen der Kurse des Instituts für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft oder im Rahmen von Sprachkursen an einem anderen Institut der Johannes Gutenberg-Universität in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter zwingend erforderlich.

(4) Die bestandene Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

§ 14  
Spezifische Bestimmungen bei der Wahl der Studienrichtung  
»Sprachen Nordeuropas und des Baltikums«

(1) Bei Wahl der Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« im Hauptfach ist anstelle der in § 13 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

				Gewichtungsfaktor (gem. § 11 Abs. 1)	SWS	Leistungsnachweis
		Zahl und Art	Titel / Bereich			
Grundstudium	Pfl.	Proseminar	»Einführung in die Linguistik«	II	2	x
	WPfl.	3 Proseminare	zur Einführung in eines der in § 6 Abs. 6 genannten Kerngebiete	II	6	x
	Wpfl.	2 Proseminare	zu einem Kerngebiet (§ 6 Abs. 6)		4	
	WPfl.	4 Sprachkurse	Aufteilung gemäß Absatz 4	I	8	x
	Wpfl.	2 Sprachkurse		I	4	

	WPfl.	4 Vorlesungen			8	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Grundstudium:					32	
					(zzgl. 4	Wahlv.)
Hauptstudium	WPfl.	3 Seminare		III	6	x
	WPfl.	3 Sprachkurse	Aufteilung gemäß Absatz 4	I	6	x
	Wpfl.	5 Vorlesungen			10	
	Wpfl.	1 Sprachkurs			2	
	WPfl.	1 Seminar			2	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Hauptstudium:					26	
					(zzgl. 4	Wahlv.)
Summe Gesamtstudium:					66	(einschl. Wahlv.)

(2) Bei Wahl der Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« im Nebenfach ist anstelle der in § 13 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

Verpflichtungsgrad					Leistungsnachweis	
	Zahl und Art	Titel / Bereich				
Pfl.	Proseminar	»Einführung in die Linguistik«	II	2	x	
Wpfl.	Proseminar	zur Einführung in eines der in § 6 Abs. 6 genannten Kerngebiete	II	2	x	
WPfl.	2 Proseminare	zu einem Kerngebiet (§ 6 Abs 6)		4		
WPfl.	4 Sprachkurse	jeweils 2 aufeinander aufbauende Sprachkurse aus 2 Sprachgebieten (s. Abs. 4)	I	8	x	
WPfl.	2 Seminare		III	4	x	
WPfl.	5 Vorlesungen			10		
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:					30	
					(zzgl. 4	Wahlv.)
Gesamtstudium:					34	(einschl. Wahlv.)

(3) Die Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« ermöglicht es, innerhalb eines Studienprogramms eine Reihe aneinander angrenzender Sprachen einer Region Europas zu studieren, die gegenwärtig ein immer größeres gesellschaftliches und wirtschaftliches Gewicht erhält. Das Studium ist sowohl praktisch als auch theoretisch orientiert. Sein Ziel ist, eine Übersicht über die sprachliche Vielfalt dieser Region in Wort und Schrift zu bieten, mit

sprachwissenschaftlichen Fragen zu den betreffenden Sprachen vertraut zu machen und Kenntnisse in der sprachwissenschaftlichen Analyse dieser Sprachen zu vermitteln. Dabei soll auch eine gewisse Fähigkeit erlangt werden, einschlägige Fachliteratur und auf diese Sprachen angewendete Theorien, Modelle und Methoden selbständig zu bewerten.

Ziel des Studiums ist ferner, Kenntnisse in den skandinavischen, den ostseefinnischen und den baltischen Sprachen zu gewinnen. Hierbei wird für das Hauptfach von einer Aufgliederung in drei unterschiedlich gewichtete Schwerpunkte ausgegangen, wobei auf einer Sprachgruppe das Hauptgewicht liegt, die zweite Sprachgruppe ein geringeres Gewicht trägt und das Studium der dritten Sprachgruppe lediglich auf Strukturkenntnisse abzielt.

(4) Bei Wahl der Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums« sind Kenntnisse in folgenden drei Sprachgruppen nach Maßgabe des Lehrangebots wie folgt zu erwerben:

- a) skandinavische (nordgermanische) Sprachen: Schwedisch, Norwegisch, Dänisch, Isländisch, Färöisch;
- b) ostseefinnische Sprachen: insbesondere Finnisch, Estnisch;
- c) baltische Sprachen: Lettisch, Litauisch.

Hierbei erfolgt eine Schwerpunktbildung nach Wahl des Studierenden wie folgt:

Im Hauptfach:

1. Sprache (nach Wahl aus Sprachgruppe a-c): 4 Sprachkurse
2. Sprache (nach Wahl aus übrigen Sprachgruppen): 3 Sprachkurse
3. Sprache (aus verbleibender Sprachgruppe): 1 Proseminar/Seminar zum Erwerb von Strukturkenntnissen.

Im Nebenfach:

1. Sprache (nach Wahl aus Sprachgruppe a-c): 2 Sprachkurse;
2. Sprache (nach Wahl aus übrigen Sprachgruppen): 2 Sprachkurse.

Sämtliche Sprachkurse müssen so aufeinander aufbauen, daß ein steter Zuwachs an Kenntnissen gewährleistet ist.

## § 15 Schlußbestimmung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 14. Februar 2000

Der Dekan des Fachbereichs 14 - Philologie II  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Bernhard R e i t z

Anhang: Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

### **Ia. Hauptfach**

(Vergleichende Sprachwissenschaft allgemein und Studienrichtung »Sprachen Ost- und Südasiens«)

Studienabschnitt/Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
A. Grundstudium 1. Semester	Einführung in die Linguistik	2	Pfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	WPf	SK	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl	PrS	
	Wahl	2	Wahl		
2. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet oder Strukturkurs	2	WPfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	2 Vorlesungen	4	Wpfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl		
3. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet oder Strukturkurs	2	Wpfl	PrS	x
	2 Vorlesungen	4	Wpfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl		
4. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet oder Strukturkurs	2	Wpfl	PrS	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl		
	Wahl	2	Wahl		
B. Hauptstudium 5. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Wahl	2	Wahl		
6. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Seminar	2	Wpfl		
7. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	

	Seminar	2	Wpfl		
8. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Seminar	2	Wpfl	S	
	Wahl	2	Wahl		

## Ib. Hauptfach

(Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums«)

Studienabschnitt/Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
A. Grundstudium 1. Semester	Einführung in die Linguistik	2	Pfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	WPfl	SK	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Wahl	2	Wahl		
2. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	WPfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl	PrS	
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	
3. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	WPfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl	PrS	
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	
4. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl		
	Wahl	2	Wahl		
B. Hauptstudium 5. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
6. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x



	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Seminar	2	Wpfl	S	
7. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Wahl	2	Wahl		
8. Semester	2 Vorlesungen	4	Wpfl	V	
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	
	Wahl	2	Wahl		

### IIa. Nebenfach

(Vergleichende Sprachwissenschaft allgemein und Studienrichtung »Sprachen Ost- und Südasiens«)

Studienabschnitt/Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
1. Semester	Einführung in die Linguistik	2	Pfl	PrS	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Proseminar	2	WPfl	PrS	
	Wahl	2	Wahl		
2. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	WPfl	PrS	x
	Strukturkurs	2	WPfl	PrS	x
	2 Vorlesungen	4	WPfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl		
3. Semester	Seminar	2	WPfl	S	x
	2 Vorlesungen	4	WPfl	V	
	Seminar	2	WPfl	S	
	Wahl	2	Wahl		
4. Semester	Seminar	2	WPfl	S	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Seminar	2	Wpfl		

### IIb. Nebenfach

(Studienrichtung »Sprachen Nordeuropas und des Baltikums«)

Studienabschnitt/Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
1. Semester	Einführung in die Linguistik	2	Pfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	WPfl	SK	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Proseminar	2	WPfl	PrS	
	Wahl	2	Wahl		
2. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	WPfl	PrS	x
	Sprachkurs	2	Wpfl	SK	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Proseminar	2	Wpfl		
3. Semester	Seminar	2	WPfl	S	x
	Sprachkurs	2	WPfl	SK	x
	2 Vorlesungen	4	WPfl	V	
	Wahl	2	Wahl		
4. Semester	Seminar	2	WPfl	S	x
	Sprachkurs	2	WPfl	SK	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	